

**Abteilung/FB****Datum****Status****Abteilung 2****05.08.2004 9:56****öffentlich****Az:** 903.1210**Beratungsfolge:****Sitzungsdatum:**Verwaltungsausschuss  
Rat17.08.2004  
02.09.2004zur Empfehlung  
zum Beschluss**Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat der Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH, Jever**Abstimmungsergebnis  Ja  Nein  Enthaltung**Beschlussvorschlag:**

Die nachstehenden Ratsmitglieder werden für den Aufsichtsrat der Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH vorgeschlagen:

Mitglied: RM .....

stellv. Mitglied: RM .....

**Begründung:**

Die Gemeinde Schortens ist mit einer Stammeinlage von 35.790,43 € Gesellschafterin der Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH in Jever.

Gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages vom 30.11.1990/14.12.1992 werden die Mitglieder und die Ersatzmitglieder (Stellvertreter) des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtszeit der jetzigen Aufsichtsratsmitglieder und der Stellvertreter endet mit Schluss der voraussichtlich Ende Oktober stattfindenden Gesellschafterversammlung.

Damit in dieser Versammlung die erforderlichen Neuwahlen für den Aufsichtsrat durchgeführt werden können, ist die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH an die Gemeinde mit der Bitte um Hergabe von Wahlvorschlägen herangetreten. Über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat entscheidet gem. § 111 Abs. 3 NGO der Rat.

<b>SachbearbeiterIn/FachbereichsleiterIn:</b>		<b>Abteilungsleiter:</b>	<b>Gemeindedirektor:</b>
<b>Haushaltsstelle:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		<b>UVP</b> <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt
<b>bisherige SV:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung		
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		

In der konstituierenden Ratssitzung am 08.11.2001 wurde RM Jongebroed als Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt. Als stellvertretendes Mitglied wurde RM Schulz benannt.

Da es sich um die Wahl eines neuen Aufsichtsrates für drei Jahre handelt, sind das zu entsendende Mitglied und dessen Stellvertreter durch neuen Ratsbeschluss zu benennen.

Da nur ein Vertreter zu benennen ist, findet das in § 48 NGO beschriebene Verfahren Anwendung.